



# HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2022

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

### Drittes Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/8100 zu Drucksache 20/6850

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. In der Beschreibung des Wahlkreises 1 – Kassel-Land I – werden die Wörter „Bad Emstal“, „Naumburg“, „Wolfhagen“ und „Oberweser“ gestrichen, das Wort „Wahlsburg“ durch das Wort „Wesertal“ ersetzt und die Wörter „Ahnatal“ und „Vellmar“ hinzugefügt.“
2. Art. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. In der Beschreibung des Wahlkreises 2 – Kassel-Land II – werden die Wörter „Ahnatal“ und „Vellmar“ gestrichen und die Wörter „Gemeinde Nieste“, „Wolfhagen“ und „Bad Emstal“ hinzugefügt.“
3. Art. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „3. In der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – werden die Wörter „Lichtenfels“, „Vöhl“ und „Bad Wildungen“ hinzugefügt. Der Wahlkreis 5, „Waldeck-Frankenberg I“ wird in „Waldeck“ umbenannt.
4. Art. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. In der Beschreibung des Wahlkreises 6 – Waldeck-Frankenberg II – werden die Wörter „Lichtenfels“, „Vöhl“ und „Bad Wildungen“ gestrichen. Es werden die Wörter „Amöneburg“, „Kirchhain“, „Neustadt“, „Rauschenburg“, „Stadtallendorf“ und „Wohratal des Landkreises Marburg Biedenkopf“ hinzugefügt. Der Wahlkreis 6, „Waldeck-Frankenberg II“ wird in „Frankenberg-Kirchhain“ umbenannt.
5. Art. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
  - „5. In der Beschreibung des Wahlkreises 7 – Schwalm-Eder I – werden die Wörter „sowie die Stadt Naumburg des Landkreises Kassel“ hinzugefügt.“
6. Art. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
  - „9. In der Beschreibung des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf I – werden die Wörter „Weimar“ und „Ebsdorfergrund“ gestrichen.
7. Art. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
  - „10. In der Beschreibung des Wahlkreises 12 – Marburg-Biedenkopf II – werden die Wörter „Weimar“ und „Ebsdorfergrund“ hinzugefügt, die Wörter „Amöneburg“, „Kirchhain“, „Neustadt“, „Rauschenburg“, „Stadtallendorf“ und „Wohratal“ gestrichen.

8. Der Art. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. In der Beschreibung des Wahlkreises 17 – Lahn-Dill II – werden die Wörter „Braunfels“, „Hohenahr“, „Hüttenberg“, „Leun“, „Schöffengrund“, „Solms“ und „Waldsolms“ gestrichen und die Worte „Biebental“, „Heuchelheim“, „Lollar“, „Staufenberg“ und „Wettenberg des Landkreises Giessen“ hinzugefügt.“ Der Wahlkreis 17 wird in Wetzlar-Lahn umbenannt.
9. Der Art. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. In der Beschreibung des Wahlkreises 18 – Giessen I – werden die Wörter „Biebental“, „Heuchelheim“, „Lollar“, „Staufenberg“ und „Wettenberg“ gestrichen und die Worte „Langgöns“ und „Linden“ hinzugefügt.
10. Der Art. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. In der Beschreibung des Wahlkreises 19 – Giessen II – werden die Wörter „Langgöns“ und „Linden“ gestrichen und das Wort „Laubach“ hinzugefügt.
11. Der Art. 1 Nr. 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. In der Beschreibung des Wahlkreises 20 – Vogelsberg– wird das Wort „Laubach“ gestrichen.
12. Der Art. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
- „a) In der Beschreibung des Wahlkreises 21 – Limburg-Weilburg I – werden die Wörter „Bad Camberg“, „Selters“ und „Villmar“ hinzugefügt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 22 – Limburg-Weilburg II – werden Wörter „Bad Camberg“, „Selters“ und „Villmar“ gestrichen und die Wörter „Braunfels“, „Hohenahr“, „Hüttenberg“, „Leun“, „Schöffengrund“, „Solms“ und „Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises“ hinzugefügt.
- Der Wahlkreis 22 wird in Wahlkreis Weilburg-Lahn umbenannt.“
13. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 2

#### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.“

### **Begründung:**

#### **Allgemeines**

Nach den Ergebnissen der Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am 10.02.2022 bestehen allerdings entgegen den Empfehlungen der Wahlkreiskommission erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, wenn Wahlkreise weiterhin von der Bevölkerungszahl von mehr als 20 % vom Durchschnittswahlkreis abweichen.

Die im Landtagswahlgesetz formulierte Grenze von 25 % stelle eine absolut letzte rote Linie dar und müsse angepasst werden, damit die verfassungsrechtlich begründete Forderung nach der Gleichheit der Wahl erfüllt werden könne. (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes

(GG), Art. 73 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen).

Aus diesem Grund erfolgt mit diesem Änderungsantrag die Anpassung der Landtagswahlkreise auf Grundlage der Empfehlungen der Wahlkreiskommission an die Entwicklung der deutschen Bevölkerung in Hessen über 18 Jahren unter Abweichung in einzelnen Punkten zu Gunsten leistungsfähigerer Änderungen in Bezug auf:

1. Keine Abweichung der neu zugeschnittenen Wahlkreise hat eine Abweichung von mehr als 20 % vom Durchschnittswahlkreis
2. Die Neuzuschneide sollen von ihrer Beständigkeit eine längerfristige Wirkungsdauer erhalten.

Der Ausgleich der mehr als 20% nach unten abweichenden Wahlkreise 5 und 6, Waldeck-Frankenberg I und II, wird mit den Bevölkerungsüberschüssen in den Wahlkreisen 12 und 13, Marburg-Biedenkopf I und II, bestmöglich kompensiert. Dies hat zur wesentlichen Folge, dass die Stadt Fritzlar, im Wahlkreis 7, Schwalm-Eder I, verbleiben kann.

Eine weitere wesentliche Folge ist, dass der Südtteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit dem sogenannten Ostkreis des Landkreises Marburg-Biedenkopf, dem Altkreis Kirchhain, zusammengelegt wird. Keiner der vier neu zugeschnittenen Wahlkreise hat eine Abweichung von mehr als 12 % vom Durchschnittswahlkreis.

Bzgl. der Wahlkreise 1, 2 und 7 wird eine Anpassung derart vorgenommen, dass die Städte und Gemeinden Ahnatal und Vellmar ihre Enklave-Situation innerhalb des Wahlkreises 2 verlieren und nun dem Wahlkreis 1 zugeordnet werden. Dafür verlassen die Städte und Gemeinden Bad Emstal und Wolfhagen den Wahlkreis 1 und werden dem Wahlkreis 2 zugeordnet. Die Stadt Naumburg verlässt ebenso den Wahlkreis 1 und wird dem Wahlkreis 7 zugeordnet. Keiner der drei neu zugeschnittenen Wahlkreise hat eine Abweichung von mehr als 16 % vom Durchschnittswahlkreis.

Bzgl. der Wahlkreise 17, 18, 19, 20, 21 und 22 muss ein interner Ausgleich innerhalb dieser Wahlkreise erfolgen, will man nicht dauerhafte Unbeständigkeit und hohe Abweichungen vom Durchschnittswahlkreis hinnehmen. Daher werden die bevölkerungsschwachen Wahlkreise 21 und 22 nach Osten ausgeweitet bzw. mit Teilen des bisherigen Wahlkreises 17 aufgefüllt, welches ermöglicht, dass in den Wahlkreisen 18, 19 und 20 Anpassungen im Sinne einer Entspannung bzgl. der Abweichungen vom Durchschnittswahlkreis vorgenommen werden. Keiner der sechs neu zugeschnittenen Wahlkreise hat eine Abweichung von mehr als 9 % vom Durchschnittswahlkreis.

Zur Vorbereitung der Wahl des 21. Hessischen Landtags sollen mit dem Gesetzentwurf die von der Wahlkreiskommission mehrheitlich vorgeschlagenen Änderungen der Wahlkreise zum Teil gesetzlich umgesetzt werden. Wo die Vorschläge der Wahlkreiskommission besonders hinsichtlich der Abweichung vom Durchschnittswahlkreis und hinsichtlich der Beständigkeit nicht optimal umgesetzt sind, werden leistungsfähigere Alternativen im Gesetzentwurf implementiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen hinsichtlich der verfassungsrechtlich problematischen Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis zu deren Reduzierung. Damit weist keiner der 55 Wahlkreise eine Abweichung vom Durchschnittswahlkreis von größer als 20 % auf. Unter anderem wird auf die tabellarische Darstellung der Abweichungen bei den vorgeschlagenen Änderungen auf S. 17 f. des Berichts der Wahlkreiskommission wird Bezug genommen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. 1 Nr. 1 (Wahlkreis 1 -Kassel-Land I)**

In Abweichungen zu den Vorschlägen der Wahlkreiskommission wird der Wahlkreis 1, Kassel-Land I, wie folgt zugeschnitten: Die Gemeinden „Bad Emstal“ und „Wolfhagen“ werden zukünftig dem Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – zugeordnet. Die Gemeinde „Naumburg“ wird dem Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I – zugeordnet. Diese Abflüsse in Richtung des Wahlkreises 2 und 7 ermöglichen es, dass die Gemeinden Ahnatal und Vellmar vom Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – in den Wahlkreis 1 – Kassel-Land I – verschoben werden können und ihre bisherige Situation als Enklave-Gemeinden des Wahlkreises 2 damit beenden können. Durch diese Änderungen entsteht im Wahlkreis 1 ein Überschuss zum Durchschnittswahlkreis von plus 15,7 % (bisher plus 13,0 %).

Daneben wird die Wahlkreisbeschreibung redaktionell der Gemeindefusion der bisherigen Gemeinden Wahlsburg und Oberweser zur Gemeinde Wesertal mit Wirkung zum 1. Januar 2020 angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 2 und Nr. 5 des Entwurfs verwiesen.

### **Zu Art. 1 Nr. 2 (Wahlkreis 2 -Kassel-Land II)**

Die Gemeinden „Ahnatal“ und „Vellmar“ verlassen den Wahlkreis 2 und werden dem Wahlkreis I, Kassel-Land I, zugeordnet. Dagegen werden aus dem Wahlkreis 1 die Gemeinden Bad Emstal und Wolfhagen dem Wahlkreis 2 zugeordnet. Gleichzeitig wird die Gemeinde Nieste aus dem Wahlkreis 9 – Eschwege-Witzenhausen – in den Wahlkreis 2 verschoben. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis würde durch die Änderung für den Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – plus 13,6 % betragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 1 und Nr. 5 und Nr. 6 bis 8 des Entwurfs verwiesen.

### **Zu Art. 1 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 10 (Wahlkreise 5 und 6 – Waldeck-Frankenberg I und II sowie Wahlkreise 12 und 13, Marburg-Biedenkopf I und II)**

Die Zahlen der volljährigen deutschen Bevölkerung der Wahlkreise 5 und 6 (Waldeck-Frankenberg I und II) weichen mit minus 23,8 % und minus 24,5 % stark von der Bevölkerungszahl eines Durchschnittswahlkreises ab. Der Wahlkreis 13, Marburg-Biedenkopf II, weicht dagegen mit plus 23,4 % sehr stark nach oben ab.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen der Wahlkreiskommission macht es Sinn, den Ausgleich der bevölkerungsschwachen Wahlkreise nicht über den Wahlkreis 7 mit der Stadt Fritzlar zu machen, sondern den Wahlkreis 5 innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu stärken und den verbleibenden Wahlkreis 6 mit dem bevölkerungsstarken Landkreis Marburg-Biedenkopf in Form des Altkreises Kirchhain auszugleichen und entsprechend zusammenzulegen. Das hat den Effekt, dass die zukünftigen Wahlkreise 5, 6, 12 und 13 von der Bevölkerungszahl wesentlich ausgeglichener sind und die Stadt Fritzlar nicht vom Wahlkreis 7 in den Wahlkreis 6, Waldeck-Frankenberg II, verschoben werden muss.

Daher werden in Abweichungen zu den Vorschlägen der Wahlkreiskommission der Wahlkreis 5, 6, 12 und 13 wie folgt zugeschnitten:

Wahlkreis 5 (bisher Waldeck-Frankenberg I, künftig Waldeck)

Die Städte und Gemeinden Lichtenfels, Vöhl und Bad Wildungen sollen aus dem bisherigen Wahlkreis 6 – Waldeck-Frankenberg II – in den Wahlkreis 5 – Waldeck-Frankenberg I – verschoben werden. Die Verschiebungen dieser drei Gemeinden in den Wahlkreis erfolgt innerhalb des Landkreises. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderung für den Wahlkreis 5 von minus 23,8 % auf plus 2,0 % zurückgeführt werden. Der Wahlkreis 5 wird in Wahlkreis 5, „Waldeck“ umbenannt.

Wahlkreis 6 (bisher Waldeck-Frankenberg II, künftig Frankenberg-Kirchhain)

Entsprechend verlassen die Städte und Gemeinden Lichtenfels, Vöhl und Bad Wildungen den Wahlkreis 6 in den Wahlkreis 5. Dagegen werden die Städte und Gemeinden des Altkreises Kirchhain, Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf und Wohratal vom bisherigen Wahlkreis 13 mit den verbliebenen Städten und Gemeinden des Wahlkreises 6 zusammengelegt.

Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderung für den Wahlkreis 6 von minus 24,5 % auf plus 0,6 % zurückgeführt werden. Der Wahlkreis 6 wird in Wahlkreis 6, „Frankenberg-Kirchhain“ umbenannt.

Wahlkreis 12 (Marburg-Biedenkopf I)

Die Gemeinden Weimar und Ebsdorfergrund verlassen den Wahlkreis 12 und werden dem Wahlkreis 13 zugeordnet. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis wird durch diese Änderung von plus 7,1 % auf minus 9,3 % modifiziert.

Wahlkreis 13 (Marburg-Biedenkopf II)

Entsprechend verlassen die Städte und Gemeinden des Altkreises Kirchhain den Wahlkreis 13 (dies sind: Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf und Wohratal) und werden sodann dem neuen Wahlkreis 6 zugeordnet. Die Gemeinden Weimar und Ebsdorfergrund werden vom Wahlkreis 12, Marburg-Biedenkopf I, in den Wahlkreis 13 verschoben.

Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderung für den Wahlkreis 13 von plus 23,4 % auf minus 11,1 % zurückgeführt werden.

**Zu Art. 1 Nr. 5 (Wahlkreis 7 – Schwalm-Eder I)**

Die Stadt Naumburg aus dem Landkreis Kassel wird vom Wahlkreis 1, Kassel-Land I, in den Wahlkreis 7 verschoben. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis wird durch diese Änderung für den Wahlkreis 7 vom minus 11,1 auf minus 5,9 % reduziert.

**Zu Art. 1 Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 (Wahlkreise 17 – Land-Dill II –, 18 – Gießen I –, 19 – Gießen II –, 20 – Vogelsberg –, 21 – Limburg-Weilburg I –, 22 – Limburg-Weilburg II –)**

Die Wahlkreise 21 und 22 weisen mit minus 19,7 bzw. minus 20,0 % erhebliche Abweichungen nach unten, die Wahlkreise Wahlkreis 17, 18 und 19 mit plus 22,7 %, plus 24,8 % und plus 18,4 % erhebliche Abweichungen nach oben auf. Der Vorschlag der Wahlkreiskommission belässt diese Wahlkreise weiterhin mit einer hohen Abweichung, insbesondere die Wahlkreise 19 und 20 sollen nach Neuzuschnitt weiterhin eine Abweichung von plus 21,3 % bzw. plus 20,5 % aufweisen.

Daher kann der Empfehlung der Wahlkreiskommission bzgl. der betreffenden Wahlkreise nicht gefolgt werden. Ein Ausgleich der Wahlkreise 21 und 22 -Limburg-Weilburg I und II mit den Wahlkreisen 17, 18, 19 und 20 (Lahn-Dill II, Gießen I und II sowie Vogelsberg) bietet sich daher an.

Wahlkreis 17 (bisher Lahn-Dill II, künftig Wetzlar-Lahn)

Die Städte und Gemeinden Braunfels, Hohenahr, Hüttenberg, Leun, Schöffengrund, Solms und Waldsolms verlassen den Wahlkreis 17 (und werden dem Wahlkreis 22 zugeordnet). Gleichzeitig werden die Städte und Gemeinden Biebental, Heuchelheim, Lollar, Staufenberg und Wettenberg des Landkreises Giessen kommend vom Wahlkreis 18 hinzugefügt. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 17 von plus 22,7 % auf plus 6,0 % zurückgeführt werden. Der Wahlkreis 17 wird in Wetzlar-Lahn umbenannt.

Wahlkreis 18 (Gießen I)

Die Städte und Gemeinden Biebental, Heuchelheim, Lollar, Staufenberg und Wettenberg verlassen den Wahlkreis 18 (und werden dem Wahlkreis 17 zugeordnet). Die Städte und Gemeinden Langgöns und Linden (bisher Wahlkreis 19, Gießen II) werden dem Wahlkreis 18 zugeordnet. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 18 von plus 24,8 % auf plus 1,4 % zurückgeführt werden.

Wahlkreis 19 (Gießen II)

Die Städte und Gemeinden Langgöns und Linden verlassen den Wahlkreis 19 und werden dem Wahlkreis 18 zugeordnet. Dagegen wird die landkreisangehörige Gemeinde Laubach vom Wahlkreis 20, Vogelsberg, in den Wahlkreis 19 zugeordnet. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 19 von plus 18,4 % auf plus 4,4 % zurückgeführt werden.

Wahlkreis 20 (Vogelsberg)

Die Gemeinde Laubach des Landkreises Gießen verlässt den Wahlkreis 20. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 20 von plus 15,3 % auf plus 5,9 % zurückgeführt werden.

Wahlkreis 21 (bisher: Limburg-Weilburg I, künftig Limburg)

Die Städte und Gemeinden Bad Camberg, Selters und Villmar (kommend aus dem Wahlkreis 22) werden dem Wahlkreis 21 hinzugefügt. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 21 von minus 19,7 % auf plus 8,4 % zurückgeführt werden. Der Wahlkreis 21 wird in Wahlkreis 21, Limburg, umbenannt.

Wahlkreis 22 (bisher: Limburg-Weilburg II, künftig Weilburg-Lahn)

Die Städte und Gemeinden Bad Camberg, Selters und Villmar verlassen den Wahlkreis 22 und werden dem Wahlkreis 21 hinzugefügt. Die Städte und Gemeinden Braunfels, Hohenahr, Hüttenberg, Leun, Schöffengrund, Solms und Waldsolms des Lahn-Dill-Kreises werden dem Wahlkreis 22 zugeordnet. Die Abweichung von einem Durchschnittswahlkreis könnte durch diese Änderungen für den Wahlkreis 22 von minus 20,0 % auf plus 8,1 % zurückgeführt werden. Der Wahlkreis 22 wird in Wahlkreis 22, Weilburg-Lahn, umbenannt.

**Zu Art. 2**

Die in Art. 2 bereits vorgesehene Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG – Wahlkreiseinteilung – soll hiermit auf das gesamte Gesetz ausgedehnt werden. Das ermöglicht mit Blick auf die Durchführung der kommenden Landtagswahl die Bekanntmachung einer vollständigen Lesefassung des Landtagswahlgesetzes unter Berücksichtigung aller Änderungen, die seit der letzten Neubekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110) erfolgt sind.

Wiesbaden, 25. März 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**